

Gesetzentwurf

der Landesregierung

... tes Landesgesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Aufgrund verschiedener Faktoren sind in den vergangenen Jahren die Verfahren bei dem Verwaltungsgericht Koblenz gestiegen und bei dem Verwaltungsgericht Mainz zurückgegangen. Um diese unterschiedliche Belastungssituation auszugleichen, sollen die Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz sowie die gerichtlichen Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen und die damit zusammenhängenden Entscheidungen künftig landesweit bei dem Verwaltungsgericht Mainz konzentriert werden. Hierzu bedarf es einer Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes. Ein Regelungsverzicht ist nicht möglich.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Änderungen zur Zuständigkeitsverlagerung bzw. -konzentration. Darüber hinaus wird das Gerichtsorganisationsgesetz redaktionell angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Das Vorhaben erfordert kein zusätzliches Personal. Vielmehr ist mit nicht quantifizierbaren Einsparungen infolge einer zu erwartenden Verfahrensbeschleunigung und besseren Auslastung der Ressourcen zu rechnen. Darüber hinaus wird die Maßnahme bei der Mehrzahl der Verfahrensbeteiligten zu geringeren Fahrkosten führen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Justiz.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 7. Juni 2005

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung des
Gerichtsorganisationsgesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Justiz.

Kurt Beck

**... tes Landesgesetz
zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 120), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Landespersonalvertretungsgesetz“ die Worte „und nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) In gerichtlichen Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen sowie über die damit zusammenhängenden Entscheidungen über die Einschreibung und deren Versagung und Aufhebung ist das Verwaltungsgericht Mainz auch für die Bezirke der Verwaltungsgerichte Koblenz, Neustadt an der Weinstraße und Trier zuständig, soweit nicht nach § 52 Nr. 3 Satz 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung eine andere örtliche Zuständigkeit begründet ist.“
2. Es werden folgende Landkreisnamen und Bezeichnungen ersetzt:
 - a) in § 3 Abs. 2 Nr. 3, § 9 Abs. 2 Nr. 3 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 „Ludwigshafen“ durch „Rhein-Pfalz-Kreis“,
 - b) in § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 „das Oberlandesgericht Zweibrücken“ durch „das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken“ und
 - c) in den §§ 18 und 18 c Abs. 1 Nr. 2, § 18 d Abs. 1 und § 20 „das für Arbeit zuständige Ministerium“ durch „das für die arbeitsrechtlichen Angelegenheiten zuständige Ministerium“.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die zu diesem Zeitpunkt bei dem Verwaltungsgericht Koblenz anhängigen Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Verwaltungsgericht Mainz über. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Berufungen zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei der Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen des Verwaltungsgerichts Koblenz auf das Verwaltungsgericht Mainz übergeleitet.
- (3) Die zu diesem Zeitpunkt bei den Verwaltungsgerichten Koblenz, Neustadt an der Weinstraße und Trier anhängigen

gerichtlichen Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen sowie über die damit zusammenhängenden Entscheidungen über die Einschreibung und deren Versagung und Aufhebung gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Verwaltungsgericht Mainz über.

Begründung

A. Allgemeines

Nach Schließung der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Ingelheim im Jahr 1999 sind die Asylverfahren bei dem Verwaltungsgericht Mainz deutlich zurückgegangen. Unabhängig hiervon hat das Verwaltungsgericht Koblenz steigende Eingangszahlen zu verzeichnen; allein im Jahr 2003 stiegen die Eingänge gegenüber dem Vorjahr um 14 v. H. Diese unterschiedliche Belastungssituation der beiden Verwaltungsgerichte lässt sich durch interne gerichtsorganisatorische Maßnahmen nicht hinreichend ausgleichen.

Die örtliche Zuständigkeit für die in Rheinland-Pfalz im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes anhängigen und zukünftig anhängig werdenden Verfahren

1. nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und
2. die Vergabe von Studienplätzen sowie über die damit zusammenhängenden Entscheidungen über die Einschreibung und deren Versagung sowie Aufhebung (so genannte Kapazitätsklagen – NC-Verfahren –)

werden daher bei dem Verwaltungsgericht Mainz konzentriert.

Diese Maßnahmen können nur durch eine Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes erreicht werden.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung im Sinne des § 26 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung war mangels großer Wirkungsbreite oder erheblicher Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesvorhabens nicht durchzuführen.

Im Rahmen der Prüfung der Gleichstellungsverträglichkeit sind keine Bedenken erhoben worden. Der Gender Mainstreaming-Gedanke ist nicht berührt, da der Gesetzentwurf durch seine rein organisatorischen Regelungen keine besonderen Auswirkungen auf die spezifische Situation von Frauen und Männern hat.

Die zu dem Vorhaben angehörten Behörden, Verbände und weiteren Stellen haben keine Bedenken gegen eine Konzentration der oben genannten Zuständigkeiten bei dem Verwaltungsgericht Mainz mitgeteilt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu den Buchstaben a und b

Mit diesen Änderungen wird die landesweite Zuständigkeit für Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz, die bisher bei dem Verwaltungsgericht Koblenz konzentriert ist, künftig dem Verwaltungsgericht Mainz zugewiesen. Da das Verwaltungsgericht Mainz bereits landesweit für die Verfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zuständig ist, dient die geplante Konzentration – aufgrund der vergleichbar gelagerten Verfahren – auch der Verfahrensbeschleunigung und -straffung.

Zu Buchstabe c

Mit dem Landesgesetz vom 24. September 1993 (GVBl. S. 472) wurde unter anderem die Zuständigkeit für so genannte Kapazitätsklagen (NC-Verfahren) betreffend die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die Universität Koblenz-Landau und die Fachhochschulen in Bingen, Koblenz, Mainz und Worms dem Verwaltungsgericht Koblenz übertragen, weil das Verwaltungsgericht Mainz zu dieser Zeit mit einer hohen Zahl zusätzlicher Asylverfahren belastet war.

Die örtliche Zuständigkeit für die NC-Verfahren soll nunmehr bei dem Verwaltungsgericht Mainz konzentriert werden. Dies führt zu einer Entlastung des Verwaltungsgerichts Koblenz, bei dem im Jahr 2003 ca. 300 NC-Verfahren anhängig waren. Da bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße nur vereinzelt Verfahren dieser Art eingehen (ca. drei NC-Verfahren pro Jahr) und auch bei dem Verwaltungsgericht Trier nur verhältnismäßig wenige NC-Verfahren anhängig sind (ca. 18,3 v. H. aller NC-Verfahren), ist es sinnvoll, hier Synergieeffekte zu nutzen und diese Verfahren ebenfalls dem Verwaltungsgericht Mainz zuzuweisen. Nach der Übertragung der Zuständigkeit ist das Verwaltungsgericht Mainz künftig für die NC-Verfahren aller rheinland-pfälzischen Universitäten und Fachhochschulen zuständig.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Seit dem 1. Januar 2004 führt der bisherige Landkreis Ludwigshafen den neuen Namen Rhein-Pfalz-Kreis (vgl. StAnz. 2003 S. 2457). Das Gerichtsorganisationsgesetz ist an diese Namensänderung anzupassen.

Zu Buchstabe b

Diese Änderung dient der Anpassung der Bezeichnung des Oberlandesgerichts Zweibrücken an die seit dem 1. Januar 1991 geltende Fassung „Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken“, die durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 6. November 1990 (JBl. S. 227) eingeführt wurde.

Zu Buchstabe c

Die Ministeriumsbezeichnung ist der Begriffsbildung in § 7 der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 20. Juli 1998 (GVBl. S. 236), zuletzt geändert durch Anordnung vom 9. Juli 2002 (GVBl. S. 358), BS 1103-4, entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt das zeitnahe In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Diese Bestimmung regelt den unmittelbaren Übergang der bei

dem Verwaltungsgericht Koblenz noch anhängigen Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz auf das Verwaltungsgericht Mainz. Die bei dem Verwaltungsgericht Koblenz berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei der Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen übernehmen diese Funktion bei dem Verwaltungsgericht Mainz.

Zu Absatz 3

Damit die gewünschte Wirkung zeitnah eintreten kann, sollen die jeweils anhängigen Verfahren mit In-Kraft-Treten der für die Veränderung der örtlichen Zuständigkeit erforderlichen Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes in dem Zustand übergehen, in dem sie sich zu diesem Zeitpunkt befinden.